

Miet- und Überlassungsbedingungen

§ 1 - Allgemeines

Die Parteien schließen einen Mietvertrag über die in Anlage A zum Mietvertrag näher bezeichneten Gerätschaften. Das Mietverhältnis beginnt an dem in der Anlage A näher bezeichneten Zeitpunkt. Die Anlage A zum Mietvertrag dient als Übernahmeerklärung und wird Gegenstand des Mietvertrages.

§ 2 – Mietzins und Mietzeitraum

Die Mietzeit beträgt den in der Übernahmeerklärung angegebenen Zeitraum. Verkürzt sich der vereinbarte Mietzeitraum, so kann der Vermieter einen anderen, der Mietzeit gemäß der geltenden Preisliste üblichen Mietzins berechnen.

Der vereinbarte Mietzins berechnet sich aus den in der geltenden Preisliste aufgeführten Mietzinsbeträgen in EURO zuzüglich Verpackung, Versand / Transport und Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Sofern nicht anderweitig vereinbart oder durch die Preisliste im einzelnen benannt sind die entstehenden Instandhaltungs-/Wartungskosten im Mietzins enthalten. Bei der Rückgabe von Gerätschaften, die einer Reinigung bedürfen, wird diese gemäß dem notwendigen Aufwand (Arbeitszeit, Material, Entsorgung) berechnet.

Bei Mietgestellung der Geräte über einen Mietzeitraum von mehr als einem Monat, wird, sofern nicht anders vereinbart, der Mietzins wie folgt berechnet:

- Bei Übernahme in der ersten Monathälfte, so sind die Folgeraten jeweils am 1. eines Monats fällig,
- ansonsten jeweils am 15. eines Monats.
- Lieferung, Installation und Abtransport des Mietgegenstandes sowie andere Nebenkosten werden dem Mieter im jeweiligen Rechnungszeitraum berechnet.

§ 3 – Rückgabe des Mietgegenstandes

Nach Ablauf der Mietzeit hat der Mieter den Gegenstand in dem Zustand zurückzugeben, der dem Auslieferungszustand unter Berücksichtigung des durch den vertragsmäßigen Gebrauch entstandenen Verschleißes entspricht. Gibt der Mieter den Mietgegenstand nach Beendigung des Mietverhältnisses nicht zurück, so kann der Vermieter für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung die vereinbarte Miete verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Bei Verlust des Mietgegenstandes ist dieser unverzüglich zu ersetzen.

§ 4 – Behandlung des Mietgegenstandes

Der Mieter trägt Sorge dafür, daß das Eigentum des Vermieters vor Zugriffen Dritter geschützt wird; sollte ein derartiger Fall eintreten, ist der Vermieter unverzüglich zu informieren. Der Mieter trägt die Gefahr der Beschädigung, des Verlustes oder Unterganges und des vorzeitigen Verschleißes. Er ist verpflichtet, den Mietgegenstand gegen diese Gefahren zu versichern und dem Vermieter auf Verlangen darüber einen Versicherungsschein vorzulegen. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand auf seine Kosten ordnungsgemäß durch SAFE-TEC warten, instandhalten und instandsetzen zu lassen. Er hat insbesondere auch die Reparaturen auf seine Kosten durch SAFE-TEC durchführen zu lassen, die infolge einer von ihm zu vertretenden unsachgemäßen Behandlung, Verwendung nicht empfohlener Verbrauchsmaterialien oder Beschädigung durch mechanische Einwirkungen erforderlich waren. Soweit der Mieter den Vermieter mit der Durchführung der notwendigen Wartungs-/Installations-/ Instandsetzungsarbeiten beauftragt hat, werden die notwendigen Arbeiten durch den Vermieter oder durch einen von ihm beauftragten Dritten in der normalen Geschäftszeit vorgenommen. Die Haftung des Vermieters – aus welchem Rechtsgrund auch immer – im Rahmen der durchgeführten Wartungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten für eigenes Verschulden und für Verschulden Dritter für unmittelbare und mittelbare Schäden wird ausgeschlossen, es sei denn, der Schadenseintritt wurde vom Vermieter oder seinem Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Der Vermieter haftet insbesondere auch nicht für solche Schäden, die durch verspätete Lieferung sowie durch Verzögerung der ihm infolge von mit dem Mieter getroffenen Vereinbarung obliegenden Wartung/Instandsetzung und Reparatur des Mietgegenstandes entstehen, sofern dem Mieter innerhalb von fünf Werktagen ein Ersatzgerät nach Anforderung zur Verfügung gestellt wird. Im übrigen ist eine etwaige Schadensersatzverpflichtung des Vermieters summenmäßig auf den Wert des Mietgegenstandes beschränkt. Die Nichteinhaltung von Verpflichtungen, die dem Vermieter oder einem Dritten aus einem aus dem Mietgegenstand abgeschlossenen Wartungs- und Servicevertrag obliegen, haben keinen Einfluß auf die Zahlungsverpflichtungen des Mieters. Die Rechte aus dem Wartungs- und Servicevertrag sind vom Mieter ggf. gesondert geltend zu machen. Ansprüche aus § 537 BGB stehen dem Mieter nur bezüglich solcher Fehler zu, die bereits zum Zeitpunkt der Übergabe des Mietgegenstandes vorhanden waren. Sie stehen ihm weiterhin nur dann zu, wenn der zum Zeitpunkt des Übergangs vorhandene Fehler und die damit verbundene eingeschränkte Tauglichkeit bzw. Untauglichkeit des Mietgegenstandes nicht innerhalb von 14 Tagen nach einer durch den Mieter vorzunehmenden Fehlermeldung beseitigt wird, wobei die Anzahl der Beseitigungsversuche unbegrenzt ist. Schadensersatzansprüche des Mieters gemäß § 538 Absatz 1 BGB können nur wegen bereits zum Zeitpunkt der Übergabe des Mietgegenstandes vorhandener Fehler geltend gemacht werden. Sie sind jedoch ausgeschlossen, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Seiten des Vermieters oder seiner Erfüllungshilfen vorliegt. Ansprüche aus Verzug stehen dem Mieter nur dann zu, wenn er den Vermieter – soweit dieser zur Fehlerbeseitigung verpflichtet ist – zur Mängelbeseitigung schriftlich aufgefordert hat und dieser trotz einer vom Mieter schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist seiner Verpflichtung zur Fehlerbeseitigung schuldhaft nicht nachgekommen ist. Etwaige Schadensersatzansprüche sind auf den Wert des Mietgegenstandes beschränkt. Die Haftung für mittelbare Schäden wird ausgeschlossen. Das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen (§ 538 Absatz 2 BGB), steht dem Mieter ebenfalls nur bei Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen zu.

Die Gefahr der Beschädigung des Mietgegenstandes, die der Mieter zu vertreten hat, ist von ihm zu tragen. Solches Ergebnis entbindet den Mieter nicht davon, die vereinbarte Miete zu bezahlen und die sonstigen in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Der Mieter verzichtet gegenüber dem Vermieter auf etwaige Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte, soweit diese nicht auf unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen beruhen. Bei natürlichen Personen ist ein gesetzliches Kündigungsrecht der Erben gemäß § 69 BGB ausgeschlossen.

§ 5 - Zahlungsverzug

Bei Verzug des Mieters ist der Vermieter berechtigt, neben Verzugszinsen Mahngebühren von DM 10,- für jede schriftliche Mahnung sowie Erstattung sonstiger infolge des Verzugs anfallender Kosten zu verlangen. Gerät der Mieter mit zwei vollen Mietraten in Verzug, so ist der Vermieter berechtigt, vom Mieter die Herausgabe des Mietgegenstandes zur Sicherung seiner Ansprüche zu verlangen. Gleicht der Mieter die Rückstände aus, so wird ihm der Mietgegenstand unverzüglich wieder zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Sämtliche Kosten gehen zu Lasten des Mieters. Unbeschadet der vorstehenden Rechte ist der Vermieter berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Mieter mit zwei vollen Raten in Rückstand ist oder seine Geschäftstätigkeit aufgibt oder bei Vertragsverletzungen, die trotz schriftlicher Abmachung nicht abgestellt werden. In diesen Fällen kann der Vermieter die Herausgabe des Mietgegenstandes sowie Schadensersatz verlangen. Dieser besteht aus der Summe der zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht fälligen Mietraten abzüglich einer banküblichen Gutschrift für die Abzinsung. Der Vermieter wird sich bemühen, den Mietgegenstand anderweitig zu verwerten und den daraus erzielten Erlös auf Kosten, Zinsen sowie Schadensersatzforderungen zu verrechnen.

§ 6 - Auskunftsrecht

Der Vermieter ist berechtigt, seine Rechte aus diesem Vertrag insgesamt oder einzeln auf Dritte (insbesondere zur Refinanzierung auf eine Bank) zu übertragen. Der Mieter nimmt die Übertragung von Vertragspflichten und/oder der Fortsetzung des Vertrages auf/durch einen Dritten an. Im Falle der Refinanzierung erklärt sich der Mieter damit einverstanden, der Refinanzierungsbank auf Anforderung Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen, insbesondere die Einsichtnahme in seine Geschäftsbücher (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Steuererklärung) für die Dauer der Laufzeit des Mietvertrages zu gewähren. Der Mieter ermächtigt die Refinanzierungsbank, Auskünfte über ihn einzuholen.

Im Zusammenhang mit der Bearbeitung und Abwicklung dieses Vertrages ist der Vermieter berechtigt, Auskünfte über den Mieter und Mitverpflichtete einzuholen, sowie personenbezogene Daten dieser Personen zu speichern und an Dritte, insbesondere an Schutzgemeinschaften für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA) zu übermitteln

§ 7 – Abweichungen/Streitigkeiten

Änderungen und Nachträge zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Vereinbarung beider Vertragsparteien. Die etwaige Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche wirksamen zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommen. Zusätzlich gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SAFE-TEC GmbH. Als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird – soweit gesetzlich zulässig – der Geschäftssitz des Vermieters vereinbart.